

Merkblatt über die Verwendung von Feststellanlagen

Dieses Merkblatt soll im Sinne der amtlichen Vorschriften zur Information aller an der Verwendung von Feststellanlagen Beteiligten dienen.

Eine Feststellanlage besteht aus:

1. Feststellvorrichtung (z.B. Dorma TS 73 EMF, TS 93 EMF, TS 93GSR-EMF, ITS 96 EMF, ITS 96 GSR-EMF, BTS 80 EMB, BTS 80 FLB, EM, ED 200; Geze TS 5000E/E-IS, TS 3000V E, TS 4000E/E.IS, TS 4000EFS, TS 550E/E-IS, TSA 160F/F-IS, Slimdrive SD, Geze Haftmagnet)
2. Überwachungseinrichtung (z.B. Dorma RMZ 2, RM; Geze RSZ5, RM)
Diese können auch eine Baueinheit bilden (z. B. Dorma TS 73 EMR, TS 93 EMR; Geze TS 5000R, TS 4000R)

Die Verwendung von Feststellanlagen unterliegt aufgrund der amtlichen Zulassungsbestimmungen besonderen Vorschriften:

1. Allgemeines

- 1.1 Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o.ä. deutlich gekennzeichnet sein. Gegebenenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z.B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.
- 1.2 Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden.

- 1.3 Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird. Bei Türschließern mit elektromagnetischer Feststellung kann diese durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden. Werden Haftmagnete oder Freilauftürschließer verwendet, erfolgt die Auslösung über einen Taster. Der hierfür verwendete Handauslösetaster muss rot sein und die Aufschrift "Tür schließen" tragen. Der Taster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein.

2. Abnahmeprüfung (vom Betreiber zu veranlassen)

- 2.1 Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Verwendungsort ist deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Überwachungseinrichtungen und/oder Feststellvorrichtungen, von diesen autorisierten Fachkräften oder Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.
- 2.2 Nach erfolgter Abnahmeprüfung ist in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein Zulassungsschild dauerhaft anzubringen.
- 2.3 Dem Betreiber ist über die erfolgte Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen. Sie ist vom Betreiber aufzubewahren.

Merkblatt über die Verwendung von Feststellanlagen

3. Periodische Überwachung/ Wartung

- 3.1** Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.
- 3.2** Außerdem ist der Betreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vornehmen zu lassen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist.
- 3.3** Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren.

4. Nachweis

Der Zulassungsbescheid für die eingebaute Anlage ist in Abschrift oder Kopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Angaben unter Pkt. 1-3 beziehen sich auf die Richtlinien für Feststellanlagen (Fassung Okt. 88) des DIBt Berlin.

BTZ-TUER Service-Leistungen

Im Rahmen unserer Service-Leistungen können wir dem Betreiber durch unser qualifiziertes Fachpersonal anbieten:

- a) Abnahmeprüfung von Feststellvorrichtungen und Feststellanlagen nach betriebsfertigem Einbau.
- b) Abschluss eines Vertrages über die jährliche Überwachung/ Wartung von Feststellvorrichtungen und Feststellanlagen.
- c) Abschluss eines Vertrages über die jährliche Überwachung/ Wartung von Türelementen.

www.btz-tuer.de
IHR TUERENTEAM